

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefax +49 361 57351-1000

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
noch zu registrieren 2072-
69367/2021

Erfurt,
30. November 2021

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

hier: weitere ergänzende Hinweise zur Aufnahmeanordnung in der Fassung der Achten Änderungsanordnung vom 7. Dezember 2020

Zur Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, in der Fassung der Achten Änderungsanordnung vom 7. Dezember 2020 ergehen nachfolgend weitere ergänzende Hinweise:

Sollte der in Thüringen lebende Verwandte oder ein Dritter, der eine Verpflichtungserklärung abgeben möchte, nicht in der Lage sein, den Lebensunterhalt der aufzunehmenden Person vollumfänglich zu finanzieren, ist grundsätzlich die Abgabe einer weiteren Verpflichtungserklärung möglich. In diesem Fall ist für jeden Verpflichtungserklärenden ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben und deren Personendaten anzugeben.

Im Auftrag